

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung**  
**an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde Fintel**  
**(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) in Verbindung mit § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) sowie des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung vom 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren**

Für den Gebrauch der Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Samtgemeinde Fintel über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

**§ 2**  
**Höhe der Gebühr**

(1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich oder täglich nach Quadratmetern, laufenden Metern oder Standeinheiten zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet.

(3) Weicht der genehmigte oder tatsächlich in Anspruch genommene Zeitraum der gebührenpflichtigen Sondernutzung von den Zeitintervallen des Gebührentarifs ab, so werden auch für Jahres- und Monatsgebühren anteilige Gebühren erhoben. Es gelten für die Festsetzung der Gebühr folgende Umrechnungsfaktoren:

1 Jahr = 12 Monate bzw. 360 Tage

1 Monat = 30 Tage

(4) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Baumaschinen, Gerüsten und dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüsts usw., bei Baustelleneinrichtungen, Freisitzen u.ä. die umzäunte bzw. sonst abgegrenzte Fläche der Sondernutzung, beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeugs oder bei Personen ohne Fahrzeug ein Quadratmeter.

(5) Macht die Samtgemeinde Fintel Auflagen zur Freihaltung von Verkehrsflächen oder zur Abgrenzung von Sondernutzungsflächen z.B. durch Pflanzkübel, so bleiben die dafür erforderlichen Flächen bei der Bemessung der Gebühr unberücksichtigt.

(6) Soweit der Luftraum über der Verkehrsfläche benutzt wird, gilt die darunter befindliche Fläche nur dann als in Anspruch genommen, soweit der Luftraum

a) über Fahrbahnen und den bis zu einer Breite von 0,70 m anschließenden Straßenflächen bis zu einer Höhe von 4,50 m und

b) oberhalb der übrigen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 3,00 m genutzt wird.

(7) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(8) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen

a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und

b) nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners.

(9) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührenschuldnerin/-schuldner sind

a) die Antragstellerin/der Antragsteller,

b) die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst gestellt hat, und

c) die-/derjenige, die/der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, unabhängig davon, ob sie/er die dafür erforderliche Erlaubnis vor Beginn der Sondernutzung erhalten hat.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind fällig

a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer mit Erteilung der Erlaubnis,

b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmalig bei Erteilung

der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01. des jeweiligen Jahres und

c) für unerlaubte Sondernutzungen zu dem im Bescheid angegebenen Termin.

(3) Die Samtgemeinde Fintel kann die vierteljährliche oder monatliche Zahlungsweise erlauben.

(4) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 5 Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit bis zu einem Jahr erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird.

(3) Die Erstattung von Gebühren geschieht nur auf Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist. Beträge unter 5 € werden nicht erstattet.

## **§ 6 Gebührenbefreiungen bzw. -ermäßigungen, öffentlich-rechtliche Verträge**

(1) Gebührenfrei bleiben alle Sondernutzungen, die nach § 4 Abs. 1 und der Anlage II der Sondernutzungssatzung der Samtgemeinde Fintel keiner Erlaubnis bedürfen. Überschreitet eine Nutzung die Maße, die sie erlaubnis- und gebührenfrei machen würde, so wird die gesamte Fläche der Sondernutzung bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt.

(2) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit

a) die Bundesrepublik Deutschland für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen,

b) das Land Niedersachsen für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten von Landesstraßen,

c) die Samtgemeinde Fintel und ihrer Mitgliedsgemeinden für alleinige, eigene Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten,

d) Nutzungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes - beide in der jeweils gültigen Fassung - für die Werbung durch Großtafeln, Stellschilder bis zu einer Größe von DIN A0 und Stehpulte sowie Informationsstände 8 Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Dies gilt auch für die Bewerber und Bewerberinnen für Bürgermeister-/Bürgermeisterinnenwahlen und für

Informationsstände und Stellschilder aus Anlass und mit Bezug auf Bürger- und Volksentscheide,

e) ortsansässige Vereine und Verbände.

(3) Von einer Gebührenzahlung im Einzelfall sind Versorgungsunternehmen befreit, die ein der Öffentlichkeit dienendes Leitungsnetz im Straßenraum betreiben, soweit die Maßnahmen hierzu erfolgt und vereinbarungsgemäß ein pauschales Entgelt hierfür gezahlt wird.

(4) Von einer Gebührenzahlung im Einzelfall sind Grundstückseigentümer/innen und ihnen Gleichgestellte (Erbbauberechtigte, Nießbraucher, dinglich Berechtigte) befreit, soweit und solange sie nach Maßgabe einer gültigen Sondernutzungserlaubnis öffentlichen Straßenraum zur Aufstellung von Abfallbehältern nutzen.

(5) Die Samtgemeinde Fintel kann im Einzelfall die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht.

(6) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Samtgemeinde Fintel Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

(7) Die Samtgemeinde Fintel kann in öffentlich-rechtlichen Verträgen für Gruppen von Sondernutzungen abweichende Regelungen vereinbaren.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauenbrück, 28.01.2011

gez. Niestädt  
Der Samtgemeindebürgermeister